

Beschlussvorlage Nr. 100/2024

Dez/Amt: I / 20.
Bearbeiter: Neugebauer, Jens
Status: öffentlich



Beteiligte Bereiche: I., II., 32., 60.

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Bauausschuss	nicht öffentlich	10.10.2024	Vorberatung
Stadtrat	öffentlich	24.10.2024	Beschlussfassung

Betreff:

Abwassersatzung 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung - AbwS)

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt die in Anlage 100/2024-1 beigefügte 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 24.10.2024.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr: 2024 bis 2027
Buchungsstelle :	53.80.01.10 / 53.80.01.20 / 53.80.01.40 / 53.80.01.50 / 332100
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgeertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Die Einzelauswirkungen der Beschlussfassung der 9. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 24.10.2024 ergeben sich aus den Anlagen 100/2024-03 (Kalkulation für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserentsorgung) und aus den Anlagen 100/2024-04 und 100/2024-05 (Gebührenkalkulation für die Teilleistungen Entsorgung von abflusslosen Gruben und Entsorgung von Kleinkläranlagen sowie für die Überwachung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen im Sinne des § 5 Kleinkläranlagenverordnung).

Die Veränderungen im Bereich Abwasser haben keine Auswirkungen auf den allgemeinen Haushalt, da es sich beim Abwasser um eine kostenrechnende Einrichtung handelt, die kostendeckend geführt werden muss.

Erläuterung:**Allgemeines:**

Die Höhe der Abwassergebühren, die im § 41 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (AbwS) festzusetzen sind, ist in das Ermessen des zuständigen Ortsgesetzgebers gestellt. Nach § 73 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen – soweit vertretbar und geboten – aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen. Die Gemeinde hat bei der Einnahmbeschaffung auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen (§ 73 Abs. 3 SächsGemO). Eine Kreditaufnahme darf nach § 73 Abs. 4 SächsGemO nur erfolgen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.

Nach den vorgenannten Einnahmbeschaffungsgrundsätzen der SächsGemO müssen leistungsbezogene Entgelte grundsätzlich in einer Höhe erhoben werden, mit der die Kosten der Einrichtung gedeckt werden können. Vor Kostenüberdeckungen schützt § 10 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG), welcher bei der Kalkulation der hier maßgebenden Gebührensätze entsprechend berücksichtigt worden ist. Für die kostenrechnende Einrichtung

der Abwasserbeseitigung sind in der Regel auch kostendeckende Entgelte zu erheben. Von diesem Grundsatz darf nur ausnahmsweise und nicht ohne Not abgewichen werden, da ein teilweiser Verzicht zwar zur Entlastung der Nutzer dieser Einrichtung führt, jedoch stets den Gesamthaushalt belastet und das Budget zu Ungunsten anderer Aufgaben schmälert.

Deshalb ist grundsätzlich der Erhebung von kostendeckenden Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Vorrang einzuräumen. Das Rücksichnahmegebot des § 73 Abs. 3 SächsGemO führt nicht zur Festsetzung einer sog. „sozial verträglichen“ Abgabe im Einzelfall. Es hebt vielmehr auf die Belastung der Gesamtheit der Abgabepflichtigen durch die Gesamtheit der Abgaben, vornehmlich auf die wiederkehrenden, ab. Nur wenn die von der Mehrzahl der Bürger zu leistenden Abgaben insgesamt ein zumutbares Maß überschreiten und die Finanzkraft der Gemeinde es zulässt, können Abgabensenkungen in Betracht gezogen werden.

§ 10 SächsKAG bestimmt, dass Kostenüberdeckungen zwingend an die Bürger zurückgegeben werden müssen und Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden können.

Die Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau ist in die Teilbereiche

- Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung und
- Entsorgung abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen

aufgeteilt, die jeweils getrennt voneinander kalkuliert und abgerechnet werden.

Bei der Kalkulation der Gebühren werden die erwarteten / voraussichtlichen Kosten innerhalb des Kalkulationszeitraums für den Betrieb der Teilbereiche für den Kalkulationszeitraum ermittelt.

Für die Teilleistung 'Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung' wird der Preis pro m³ über die Abwassermengen ermittelt.

Für die Teilleistung 'Entsorgung abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen' wird der Preis pro m³ über die Anzahl der Anlagen und die Abwassermengen ermittelt.

Abwassergebühren

Teilleistung Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung

In seiner öffentlichen Sitzung vom 29. September 2005 hat der Stadtrat die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) beschlossen.

Diese Satzung wurde mit der 1. bis 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) geändert.

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 079/2017 vom 28.09.2017 wurde für die Abwassergebührenkalkulation für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserentsorgung ein Kalkulationszeitraum von 2017 bis 2021 festgelegt.

In der derzeit gültigen Abwassersatzung beträgt die Gebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung 1,00 EUR je Kubikmeter Abwasser und für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung 0,67 EUR je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Kalenderjahr.

Auf Grund des Ablaufens des Kalkulationszeitraumes zum 31.12.2021 ist es erforderlich, die Gebühren für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserentsorgung neu zu kalkulieren.

Mit der Abwasser-Nachkalkulation zum 31.12.2022 und 31.12.2023 sind zwei Jahre des fünfjährigen Kalkulationszeitraumes abgerechnet. Zum 31.12.2023 weist der Sonderposten für den Gebührenaussgleich einen Überschuss aus, welcher im Rahmen Kalkulation für die Jahre 2024 bis 2026 gebührenmindernd berücksichtigt wird. (§ 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG).

Die Neukalkulation der Teilleistungen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung erfolgt rückwirkend zum 01.01.2024.

Durch die Neukalkulation wurden für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserentsorgung die kostendeckenden Gebührensätze ermittelt (§ 10 Abs. 1 SächsKAG).

Bei den kostendeckend kalkulierten Gebührensätzen für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserentsorgung wird davon ausgegangen, dass ein zumutbares Maß der Abgabenbelastung nicht überschritten wird. Unter Berücksichtigung der Finanzkraft des städtischen Haushaltes ist die Erhebung von kostendeckenden Abwassergebühren geboten und für die Mehrheit der Abgabepflichtigen auch vertretbar.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Abwassergebühren im Ergebnis der zu treffenden Ermessensentscheidung im § 41 AbwS wie folgt festzusetzen:

	Höchstzulässiger Gebührensatz gemäß Gebührenkalkulation	Festgesetzte Abwassergebühr nach § 41 AbwS
Teilleistung Schmutzwasserentsorgung (§ 41 Abs. 1 AbwS)	2,05 EUR je Kubikmeter Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird	2,05 EUR je Kubikmeter Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird
Teilleistung Niederschlagswasserentsor- gung (§ 41 Abs. 2 AbwS)	1,02 EUR je Quadratmeter versiegelter Grundstücks- fläche und Kalenderjahr	1,02 EUR je Quadratmeter versiegelter Grundstücks- fläche und Kalenderjahr

Die Gebührensätze für die Teilleistungen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung erhöhen sich durch die Neukalkulation.

Die neuen Gebühren werden im Rahmen der Jahresabrechnungen 2024 angepasst.

Die Abwassersatzung wird dahingehend geändert, dass die neuen Gebührensätze für die Teilleistungen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung verankert werden.

Abwassergebühren

Teilleistung Entsorgung abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen

In seiner öffentlichen Sitzung vom 29. September 2005 hat der Stadtrat die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) beschlossen.

Diese Satzung wurde mit der 1. bis 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) geändert.

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 076/2020 vom 29.10.2020 wurde für die Abwassergebührenkalkulation für die Teilleistungen Entsorgungen von abflusslosen Gruben und Entsorgung von Kleinkläranlagen sowie für den Zuschlag je durchgeführter Überwachung

im Sinne des § 5 der Kleinkläranlagenverordnung ein Kalkulationszeitraum von 2020 bis 2023 festgelegt.

In der derzeit gültigen Abwassersatzung beträgt die Gebühr für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben 132,03 EUR je Kubikmeter Abwasser und für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen 58,79 EUR je Kubikmeter Abwasser. Der Zuschlag je durchgeführter Überwachung im Sinne des § 5 der Kleinkläranlagenverordnung beträgt 172,00 EUR.

Auf Grund des Ablaufens des Kalkulationszeitraumes zum 31.12.2023 ist es erforderlich, die Gebühren für die Teilleistungen Entsorgung von abflusslosen Gruben und Entsorgung von Kleinkläranlagen sowie den Zuschlag je durchgeführter Überwachung im Sinne des § 5 der Kleinkläranlagenverordnung neu zu kalkulieren.

Durch die Neukalkulation, welche in den Anlagen 100/2024-4 und 100/2024-5 beigelegt wurde, wurden für die Teilleistungen Entsorgung von abflusslosen Gruben und Entsorgung von Kleinkläranlagen sowie für den Zuschlag je durchgeführter Überwachung im Sinne des § 5 der Kleinkläranlagenverordnung die kostendeckenden Gebührensätze ermittelt.

Bei den kalkulierten Gebührensätzen für die Teilleistungen der Entsorgung von Kleinkläranlagen sowie für den Zuschlag je durchgeführter Überwachung im Sinne des § 5 Kleinkläranlagenverordnung wird davon ausgegangen, dass ein zumutbares Maß der Abgabenbelastung nicht überschritten wird.

Bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen wird eine per Nachkalkulation zum 31.12.2023 festgestellte Kostenüberdeckung in Höhe von 1.125,23 EUR gebührenmindernd berücksichtigt (siehe Anlage 100/2024-4 Gebührenkalkulation für Entsorgung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben 2024 – 2027).

Bei den kalkulierten Gebührensätzen für die Teilleistungen Entsorgung von abflusslosen Gruben ist per Nachkalkulation zum 31.12.2023 eine Kostenunterdeckung in Höhe von 5.778,84 EUR entstanden. Da die Auflösung der Kostenunterdeckung zu einer erheblichen nicht vertretbaren Mehrbelastung für die Abgabepflichtigen führen würde, wird von der Verwaltung vorgeschlagen den kostendeckenden Gebührensatz ohne Auflösung der Unterdeckung in der Abwassersatzung festzusetzen.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Abwassergebühren im Ergebnis der zu treffenden Ermessensentscheidung im § 41 AbwS wie folgt festzusetzen:

	Höchstzulässiger Gebührensatz gemäß Gebührenkalkulation	Festgesetzte Abwassergebühr nach § 41 AbwS
Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen (§ 41 Abs. 4 AbwS)	85,51 EUR je Kubikmeter Abwasser, das aus Kleinkläranlagen abgeholt wird	85,51 EUR je Kubikmeter Abwasser, das aus Kleinkläranlagen abgeholt wird
Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben (§ 41 Abs. 3 AbwS)	205,24 EUR je Kubikmeter Abwasser, das aus abflusslosen Gruben abgeholt wird	147,45 EUR je Kubikmeter Abwasser, das aus abflusslosen Gruben abgeholt wird
Zuschlag für Überwachung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen im Sinne des § 5 der Klein- kläranlagenverordnung (§ 41 Abs. 5 AbwS)	238,00 EUR je durchgeführter Überwachung im Sinne des § 5 der Kleinkläranlagenverordnung	238,00 EUR je durchgeführter Überwachung im Sinne des § 5 der Kleinkläranlagenverordnung

Die Abwassersatzung wird dahingehend geändert, dass die neuen Gebührensätze für die Teilleistungen Entsorgung von abflusslosen Gruben und Entsorgung von Kleinkläranlagen sowie der neue Zuschlag je durchgeführte Überwachung im Sinne des § 5 der Kleinkläranlagenverordnung verankert werden.

Die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS), die Gegenstand der vorliegenden Beschlussfassung ist, ist als Anlage 100/2024-1 beigelegt.

Zur besseren Darstellung der vorgenommenen Änderungen ist der gesamte Wortlaut der Abwassersatzung vom 29.09.2005 in der Fassung der 1. bis 9. Änderungssatzungen in der Anlage 100/2024-2 beigelegt.

Die Änderungen sind fett gekennzeichnet. Durch Artikel 2 der Änderungssatzung wird der Bürgermeister ermächtigt, den Wortlaut der Abwassersatzung in der ab dem 01.01.2024 geltenden Fassung im „Heidenauer Journal“ bekannt zu machen.

Anlagen:

Anlage 100/2024-1: 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS)

Anlage 100/2024-2: Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS)

Anlage 100/2024-3: Erläuterung und Abwassergebührenkalkulation Schmutz- und Niederschlagswasser für den Kalkulationszeitraum 2024 – 2026

Anlage 100/2024-4: Erläuterung und Abwassergebührenkalkulation abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für den Kalkulationszeitraum 2024 – 2027

Anlage 100/2024-5: Kalkulation des Zuschlages je durchgeführte Überwachung im Sinne des § 5 Kleinkläranlagenverordnung (§ 41 Abs. 5 AbwS)

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!

Abstimmungsergebnis Vorlage Nr.: 100/2024			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	☐	☐	☐
abgelehnt	☐	☐	☐
zurückgestellt	☐	☐	☐
Weiterleitung ohne Beschluss	☐	☐	☐
Schriftführer (Unterschrift)			